

Parlamentssitzung 20. Juni 2016

Traktandum 6

Reglement Spezialfinanzierung "Globalsteuerung Volksschule" - Änderung Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

# Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

### 1. Ausgangslage

Das aktuell gültige Reglement Spezialfinanzierung "Globalsteuerung Volksschule" (430.51) wurde vom Parlament am 26. Oktober 1998 verabschiedet und per 1. Dezember 1998 in Kraft gesetzt.

Die Führung der Spezialfinanzierung ist gemäss Reglement 1998 als Pilotversuch gestartet, zu einer Zeit, in der auch der Kanton das Projekt Globalsteuerung (Lektionenpool, Eigengestaltungsmöglichkeiten in den Bereichen Lehrplan, Schul- und Unterrichtsorganisation, Leitbild, Budget) initiierte. Köniz gehörte damals zu den Pilotgemeinden. Das Projekt wurde 2002 abgeschlossen.

Die Spezialfinanzierung ist dazu bestimmt, nach Ablauf des Rechnungsjahres nicht verwendete Budgetkredite der Kontengruppen im Volksschulbereich aufzunehmen und in Folgejahren bei Bedarf dem gleichen Zweck zuzuführen.

Auf Grund verschiedener Änderungen muss nun das Reglement auf das neue Jahr hin angepasst werden. Dies hauptsächlich aus den folgenden Gründen:

- Das neue Rechnungsmodell HRM2 (ab 2016) bringt neue Konti-/nummern mit sich.
- Einzelne Konti existieren nicht mehr, heissen anders oder sind neu dazugekommen.
- Die im Reglement erwähnte Pilotphase ist schon länger (seit 2002) abgeschlossen.

# 2. Bedürfnisnachweis / Vorgaben

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im März 2013 die Einführung von HRM2 in den Gemeinden beschlossen. Die Umsetzung findet ab diesem Jahr auch in Köniz statt.

### 3. Reglementsänderung

Ziel der Überarbeitung war, das Reglement an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen ohne am bisherig gut funktionierenden System etwas zu ändern. Gleichzeitig sollte dabei auch die Flexibilität erhöht werden.

Diese Zielvorgaben wurden unserer Meinung nach erreicht, indem die einzelnen Konti auch nicht mehr explizit aufgeführt sind. Bei einer späteren Anpassung (Wegfall von Konti etc.) müssen dann bei marginalen Änderungen nicht Gemeinderat und Parlament bemüht werden

Gemäss Änderungsentwurf (Art. 3, Abs. 2) ist vorgesehen, dass der Gemeinderat die im Einzelnen betroffenen Konti festlegt.

Diese Kompetenz kann an die involvierten Abteilungen delegiert werden. Hierbei ist geplant, dass die Finanzabteilung gemeinsam mit der Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport den Kontenrahmen festlegt.

### 4. Finanzielles

Die Anpassung hat gegenüber dem Ist-Zustand keine finanziellen Änderungen zur Folge.

# 5. Vorgehen

Inkraftsetzung: per 1. August 2016

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Änderung des Reglements Spezialfinanzierung "Globalsteuerung Volksschule" wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
- 2. Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Köniz, 18. Mai 2016

Der Gemeinderat

# Beilagen

1) Reglement über die Spezialfinanzierung "Globalsteuerung Volksschule" vom 26. Oktober 1998, Änderungsvorlage/Entwurf (synoptische Darstellung)

# Reglement über die Spezialfinanzierung "Globalsteuerung Volksschule", Änderung

	Bisheriger Text			Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Bestand	<b>Art. 1</b> Die Gemeinde Köniz eröffnet und führt zugunsten des Projektes Globalsteuerung Volksschule eine Spezialfinanzierung.	hrt zugunsten des Projektes ezialfinanzierung.	Bestand	<b>Art. 1</b> Unverändert.
	Art. 2			Art. 2
Zweck	Die Spezialfinanzierung ist dazu bestimmt, nach Ablar nungsjahres nicht verwendete Voranschlagskredite gruppen im Volksschulbereich aufzunehmen und in bei Bedarf dem gleichen Zweck zuzuführen.	mmt, nach Ablauf des Rech- nschlagskredite der Konten- nehmen und in Folgejahren ühren.	Zweck	"Voranschlagskredite" <i>wird ersetzt durch</i> "Budgetkredite".
	Art. 3			Art. 3
Mittel	1 Die Spezialfinanzierung wird durch die Einlage der während des Rechnungsjahres nicht verwendeten Mittel der nachfolgenden Kontengruppe im Volksschulbereich geäufnet.	ch die Einlage der während verwendeten Mittel der im Volksschulbereich	Mittel	1 Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch die Einlage der während des Rechnungsjahres nicht verwendeten Mittel, die in den folgenden Dienststellen des Budgets für den Betrieb der Schulen eingestellt sind:
	2 Die Kontengruppen setzen sich wie folgt zusammen:	e folgt zusammen:		a) Kindergärten
	Kontengruppen Aufwand-	Aufwand- und Ertragsarten		b) Basisstufe
	(sofern being sofern being sofern being sofern being sofern stufe sind sind sofern being sofern	(sofern bei den einzelnen Kontengruppen vorhanden) 310.12 Büromaterial 310.45 Bibliotheken 310.50 Lehrmittel 310.60 Handfertigkeit 311.70 Anschaffung von Mobiliar, Maschinen und Gerätschaften 313.30 Spiel- und Verbrauchsmaterial		<ul> <li>c) Primarschulen</li> <li>d) Schulen mit Sekundarstufe I / Mittelschulen</li> <li>e) Schulsozialdienst (der Volksschule zuzurechnender Anteil)</li> </ul>

	₩
	Θ
	$\vdash$
	Ļ
	ā
	5
	⋾
1	⇚
	<u>e</u>
	ä
	끈
	Ξ
	⋝

**Bisheriger Text** 

Entwurf

	und Geräte durch Dritte 315.71 Sprachlabor und Computerraum 316.30 Eintritte 316.95 übrige Benützungskosten 318.44 Telefonabonnemente/ Gesprächstaxen		
	436.44 Rückerstattung Telefongesprächstaxen 436.95 verschiedene Rückerstattungen Entnahme aus Spezialfinanzie- rung		
	3 Die Kontengruppe 364 "Kindergarten" wird nur bei denjenigen Schulen einbezogen, bei welchen die Schulkommission als Kindergartenkommission amtiert. Art. 4		2 Die im Einzelnen betroffenen Konti werden vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann seine Kompetenz an die zuständigen Abteilungen delegieren. Art. 4
Beschränkung	<ol> <li>Der Bestand der Spezialfinanzierung darf 25 Prozent des Kontengruppensaldos (vor Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierung) nicht übersteigen.</li> <li>Nicht verwendete Mittel der Kontengruppen, welche die Beschränkung von Abs. 1 übersteigen, fallen den allgemeinen Mitteln zu.</li> </ol>	Beschränkung	Unverändert.
	Art. 5		Art. 5
Verzinsung	Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.	Verzinsung	Unverändert.
	Art. 6		Art. 6

٠.	,

Verwendung der Mittel/Nach- kredite	1 Der Spezialfinanzierung werden zur Deckung von Ausgaben verwendung Mittel entnommen, welche die bewilligten der Mittel/ Voranschlagskredite der Kontengruppen übersteigen.	"Voranschlagskredite" <i>wird ersetzt durch</i> "Budgetkredite".
	2 Reicht die Entnahme zur Deckung der Uberschreitung nach Ziff. 1 nicht aus, ist ein Nachkredit gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beantragen.	
	3 Es dürfen keine Vorschüsse (Aktivsaldi) für die Spezialfinan- zierung gebildet werden.	
	Art. 7	Art. 7
Zuständigkeit	1 Die Verwendung der Voranschlagskredite der Zuständigkeit Kontengruppen obliegen den Schulleitungen.	"Voranschlagskredite" <i>wird ersetzt durch</i> "Budgetkredite".
	2 Die Schulleitungen beschliessen im Rahmen dieses Regle- mentes über Einlagen in die Spezialfinanzierung und Ent- nahmen daraus, soweit die Mittel ihren Schulen zustehen.	
	Art. 8	Art. 8
Befristung und Liquidation	1 Die Führung der Spezialfinanzierung "Globalsteuerung Liquidation Volksschule" ist auf die Dauer des Projektversuchs beschränkt.	Bei einer allfälligen Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.
	2 Wird nach Abschluss des Projektversuchs die Globalsteuerung Volksschule weitergeführt, entscheidet der Gemeinderat über die Weiterführung der Spezialfinanzierung.	
	3 Bei einer allfälligen Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.	
	Art. 9	Art. 9
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zustän- Inkrafttreten dige kantonale Stelle auf den 1. Dezember 1998 in Kraft.	Unverändert.

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

**Bisheriger Text**